Berlin 18. Juli 2025

Stellungnahme des Bundesverbands Nachhaltige Wirtschaft e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung vom 09. Juli 2025

Seit der Gründung 1992 setzt sich der Bundesverband Nachhaltige Wirtschaft e.V. (BNW) als unabhängiger Unternehmensverband für Umwelt-, Klimaschutz und soziale Nachhaltigkeitsaspekte ein. Mit seinen 700 Mitgliedsunternehmen steht der Verband für mehr als 200.000 Arbeitsplätze; Großunternehmen sowie Mittelstand sind in dem branchenübergreifenden Netzwerk genauso vertreten wie Cleantech-Startups und Social-Entrepreneurs. Über seinen europäischen Dachverband Ecopreneur.eu bezieht der Verein auch in Brüssel Stellung.

Die Einführung der CSRD in Deutschland stellt eine Chance dar: Sowohl für den Klima- und Umweltschutz, für die Einhaltung von Menschenrechten als auch für die Investor:innen, Finanzinstitute und Verbraucher:innen sowie für die Unternehmen, die durch eine sorgfältige Nachhaltigkeitsberichterstattung ihre Zukunftsfähigkeit stärken. Der BNW begrüßt grundsätzlich die Umsetzung der CSRD in deutsches Recht. Wir erkennen an, dass der aktuelle Referentenentwurf (RefE) vom 9. Juli 2025 die Verpflichtungen aus der Richtlinie (EU) 2022/2464 in der durch die Stop-the-Clock-Richtlinie geänderten Fassung aufgreift und umsetzt. Gleichzeitig warnen wir davor, die Erleichterungen aus dem EU-Omnibus-Entlastungspaket vor deren formalen Beschlussfassung bereits in der nationalen Umsetzung zu antizipieren. Es muss sichergestellt werden, dass die Umsetzung nicht zu einer Verwässerung führt und die Berichterstattung konsistent und effektiv umgesetzt wird.

Kernforderungen

- Keine Vorwegnahme des EU-Prozesses
- Einbindung der Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG)
- Öffnung des Prüfmarktes
- Vermeidung doppelter Berichtspflichten

Forderungen im Detail

Änderung des Anwendungsbereichs

Mit Unverständnis nimmt der BNW zur Kenntnis, dass der Referentenentwurf über die bereits beschlossene „Stop-the-Clock"-Verschiebung hinausgeht und den möglichen zukünftigen Anwendungsbereich der CSRD durch eine nationale Schwellenwerterhöhung auf 1.000 Mitarbeitende faktisch vorwegnimmt – obwohl diese auf EU-Ebene noch nicht beschlossen ist. Die Bundesregierung verlässt damit den Rahmen einer strikt 1:1-orientierten Umsetzung der CSRD. Diese Reduktion auf rund 3.900 berichtspflichtige Unternehmen würde Transparenz in risikobehafteten Branchen einschränken, freiwillig berichtende Unternehmen benachteiligen und die Datenverfügbarkeit für Nachhaltigkeitsaspekte, Lieferketten- und andere Sorgfaltspflichten erheblich schwächen. Aus Sicht

des BNW untergräbt dieser Änderung die europäische Zielsetzung der CSRD und schafft Rechtsunsicherheit.

Integration der Inhalte des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG)

Es muss sichergestellt werden, dass die Inhalte des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) durch die Einführung der CSRD in Deutschland nicht abgeschwächt und/oder verringert werden.

Der Referentenentwurf enthält in **§ 289c Abs. 2 Nr. 6 HGB**-E eine weitgefasste Beschreibung zu Angaben über die Wertschöpfungskette, einschließlich Lieferketten. Allerdings fehlt weiterhin ein klarer Rückverweis auf das LkSG, dessen Berichtspflichten über die ESRS hinausgehen. Die dort festgehaltenen Bemühenspflichten und insbesondere der Beschwerdemechanismus müssen ausdrücklich gesichert bleiben.

Vorschlag für § 289c Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe b HGB-E:

Statt lediglich *„… seiner Lieferkette, …“,* sollte formuliert werden:
„… seiner Lieferkette nach Maßgabe der Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes …“

Alternativ wäre auch ein Unterabsatz in **§ 289 c Absatz 2 Ziffer 6 b HBG** denkbar: *„Macht das Unternehmen von der Ersetzung des Berichts nach § 10 LkSG Gebrauch, hat der Nachhaltigkeitsbericht zugleich auch die Anforderung des LkSG in vollem Umfang zu erfüllen.“*

Öffnung des Prüfmarktes

Gemäß § 324e HGB-E ist weiterhin vorgesehen, dass Jahresabschlussprüfende auch Nachhaltigkeitsberichte prüfen. Wir fordern, dass der Prüfmarkt geöffnet wird. Eine zuverlässige Prüfung der komplexen Nachhaltigkeitsaspekte erfordert spezifische Fachkenntnisse, über die viele Wirtschaftsprüfer:innen (noch) nicht verfügen. Ein:e erfahrene:r Nachhaltigkeitsprüfer:in leistet hier einen wertvollen Beitrag, indem nicht nur die Richtigkeit der Angaben geprüft wird, sondern auch strategische Empfehlungen für die Weiterentwicklung der unternehmerischen Nachhaltigkeit angeboten werden.

So würde außerdem gewährleistet werden, dass die Prüfberechtigung nicht ausschließlich auf Wirtschaftsprüfer:innen beschränkt bleibt, sondern auch unabhängige und lizenzierte Nachhaltigkeitsprüfer:innen und Umweltgutachter:innen einschließt, was den Markt für Berichtsprüfungen öffnet und erweitert, statt ihn, wie derzeit vorgesehen, stark einschränkt. Dies hat (Angebot und Nachfrage) auch finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen. Die Einarbeitung in die Vielfalt der Nachhaltigkeitsthemen ist komplex und die Sicherstellung einer zuverlässigen Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten erfordert Spezialist:innen.

Vorschlag für § 324e Abs. 2 HGB-E:
„Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts kann der Abschlussprüfer des Jahresabschlusses oder ein lizenzierter bzw. akkreditierter Nachhaltigkeits- oder Umweltprüfer (Verifizierer) sein.“

Diese Änderung würde zu einer fachgerechteren Prüfung und einer Diversifizierung des Markts führen, ohne die Prüfqualität zu gefährden.

Doppelte Berichtspflichten

Mit der CSRD wird neben dem Lagebericht und der Berichterstattung über Sorgfaltspflichten in der Lieferkette eine weitere Berichtspflicht eingeführt. Während der BNW diese Berichtspflichten grundsätzlich begrüßt, erkennen wir an, dass doppelte Berichtspflichten Unternehmen überfordern könnten. Der neue Referentenentwurf erkennt explizit die Gefahr doppelter Berichtspflichten an und ermöglicht die Kombination von Lagebericht und Nachhaltigkeitsbericht (§§ 289b, 289c HGB-E). Diese Flexibilität ist zu begrüßen, da sie Unternehmen administrative Spielräume lässt, ohne die Berichtsqualität zu kompromittieren.

Ausblick

Die Umsetzung der CSRD in deutsches Recht bietet eine große Chance, die Transparenz über unternehmerische Nachhaltigkeitsleistungen zu erhöhen und einen fairen Wettbewerb zu ermöglichen. Der aktuelle Entwurf enthält viele richtige Elemente – etwa die flexible Handhabung der Berichtsintegration. Diese darf jedoch nicht zu Lasten von Qualität und Verbindlichkeit der Berichte führen. Insbesondere die Einbindung der Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes sowie die Öffnung des Prüfmarktes für spezialisierte Expert:innen sind umzusetzen, um die Glaubwürdigkeit der Berichte und die Wirksamkeit der CSRD sicherzustellen. Ebenso wichtig ist, dass der gesetzlich festgelegte Anwendungsbereich nicht einseitig national eingeschränkt wird – insbesondere solange die EU-weite Ausgestaltung noch nicht abgeschlossen ist. Eine proaktive Reduktion der Berichtspflichten untergräbt das Ziel einer europaweit vergleichbaren, lückenlosen Nachhaltigkeitsberichterstattung und entzieht der Transformation wichtige Datengrundlagen. Nur wenn sowohl der Anwendungsrahmen als auch die Qualitätssicherung der Berichte ambitioniert und fachlich fundiert ausgestaltet sind, kann die CSRD ihr volles Potenzial entfalten und einen echten Beitrag zum Klima-, Umwelt- und Menschenrechtsschutz leisten.

Ein Abwarten auf mögliche zukünftige Konkretisierungen durch die CSDDD oder andere EU-Prozesse darf nicht zu einem Verzicht auf dringend notwendige Regelungsschärfe führen. Eine ambitionierte Umsetzung der CSRD unterstützt die Modernisierung der Wirtschaft.

Kontakt
Bundesverband Nachhaltige Wirtschaft e.V.
Prof. Dr. Katharina Reuter
Geschäftsführerin
reuter@bnw-bundesverband.de

Lukas Fox
Referent für Politik
fox@bnw-bundesverband.de